

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2024-053/1

Datum: 09.04.2024

Beschlussvorlage

Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
Hier: Beteiligung gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Weisungsbeschluss zur Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	25.04.2024	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung des nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

1. Der Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf der Grundlage des Offenlagebeschlusses der Verbandsversammlung vom 15.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) folgende Stellungnahme vorzulegen:
 - a) Der Standort „Hebert“, Gemarkung Eberbach, wurde bereits als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bereits ausgewiesene Fläche ist um den Standort der Windenergieanlage „WEA 3“, sh. Anlage 3 und 3a zu erweitern.
 - b) Der Standort „Hohe Warte“, Gemarkung Eberbach, soll künftig als Vorranggebiet ausgewiesen werden, sh. Anlage 6 (Fläche Nr. 1).
 - c) Der Standort „Regberg“, Gemarkung Schönbrunn, soll künftig als Vorranggebiet ausgewiesen werden, sh. Anlage 7.

Klimarelevanz:

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung gemäß § 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dazu hat die Raumordnung nach § 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung einzubeziehen und u.a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen besteht für die Stadt Eberbach die Besonderheit, dass der Verband Region Rhein-Neckar einen Einheitlichen Regionalplan aufstellt.

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15.12.2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) beschlossen.

2. Anhörung zur Offenlage

Mit Schreiben des Verbandes vom 21.02.2024 wurde die Stadt Eberbach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Verfahren beteiligt.

Nach den Vorgaben des Verbandes sollen Anregungen bis spätestens 13.05.2024 vorgebracht werden.

3. Stellungnahme der Verwaltung der Stadt Eberbach

Der derzeit vorliegende Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sieht für die Gesamtmarkung Eberbach sowie die Gemeinde Schönbrunn verschiedene Vorranggebiete für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung vor.

Für die Stadt Eberbach wurden insgesamt drei Vorranggebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen, sh. Anlage 1.

Hierbei handelt es sich um den „Hebert“ (RNK-VRG03-W) mit einer Fläche von 221,9 ha. Über diese Fläche besteht bereits ein Pachtverhältnis mit der Firma BayWa r.e.. Da zeitnah ein entsprechendes Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die geplanten fünf Windenergieanlagen bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden soll, wird darum gebeten den Entwurf des Regionalplans entsprechend der beigefügten Anlage 3 und 3a zu ergänzen, da derzeit lediglich vier der fünf Anlagenstandorte von dem ausgewiesenen Vorranggebiet umfasst werden.

Darüber hinaus wird der Standort „Augstel“ (Kettenwald; RNK-VRG01-W), für welchen derzeit ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen anhängig ist, ausgewiesen. Siehe Anlage 4. Die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet auf Ebene der Regionalplanung wird seitens der Stadt Eberbach begrüßt. Auch die Ausweisung eines Vorranggebiets im Bereich des Reisenbacher Grunds (Salzlackenkopf; NOK/RNK-VRG01-W) ist zu begrüßen. Siehe Anlage 5.

Seitens der Stadt Eberbach bestehen, abgesehen von den vorliegend bereits berücksichtigten Gebieten, Bestrebungen den Standort „Hohe Warte“ (sh. Anlage 6, Nr.1) als Standort für Windenergieanlagen langfristig zu sichern. Diesbezüglich ist derzeit die Durchführung eines entsprechenden Interessenbekundungsverfahrens vorgesehen. Um die Genehmigungszeiten zur Errichtung von Windkraftanlagen am dortigen Standort zu verkürzen, wird um Aufnahme des Standorts in den Teilregionalplan Windenergie gebeten.

4. Stellungnahme der Gemeinde Schönbrunn

Direkt angrenzend an die Vorrangfläche „Hebert“ (RNK-VRG03-W) mit einer Fläche von 221,9 ha und der durch die Stadt Eberbach gebetenen Erweiterung um die Flächen gemäß Anlage 3 und 3a wird seitens der Gemeinde Schönbrunn um eine weitere Erweiterung gemäß der Anlage 7 gebeten.

Es handelt sich hierbei um das Flurstück Nr. 4451 der Gemarkung Schönbrunn. Das Grundstück steht im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn. Durch die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes können sinnvolle Synergien im Zuge der Erschließung und damit auch eine Reduzierung des Flächenverbrauchs, geschaffen werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1: Auszug Raumnutzungskarte Eberbach
- Anlage 2: Übersicht Teilregionalplan Windenergie; Standorte Eberbach
- Anlage 3: Vorranggebiet Hebert; RNK-VRG03-W
- Anlage 3a: Übersicht Hebert; Plan BayWa r.e.; WEA Standort
- Anlage 4: Vorranggebiet Kettenwald „Augstel“; RNK-VRG01-W
- Anlage 5: Vorranggebiet Salzlackenkopf; NOK/RNK-VRG01-W
- Anlage 6: Konzentrationszone Hohe Warte
- Anlage 7: Gemeinde Schönbrunn, Lageplan Distrikt „Regberg“
- Anlage 8: Übersichtskarte Schönbrunn „Regberg“ und Stadt Eberbach „Hebert“